

# BITTE BEACHTEN!

## Gemeinschaftspublikation

DIN EN 12889 „Grabenlose Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen“  
und  
Arbeitsblatt DWA-A 125 „Rohrvortrieb und verwandte Verfahren“

Mai 2009

---

### Korrekturhinweis von September 2020

#### Hinweis des Herausgebers

**S. 83, Anhang A (normativ): Werkstoffkennwerte (charakteristische Werte) für Rohre**

Der Anhang A ist mit Erscheinen des Arbeitsblatts DWA-A 127-10:2020-09 „Statische Berechnung von Entwässerungsanlagen – Teil 10: Werkstoffkennwerte“ nicht mehr gültig.

Die Werkstoffkennwerte werden mit Erscheinen des Arbeitsblatts DWA-A 127-10:2020-09 „Statische Berechnung von Entwässerungsanlagen – Teil 10: Werkstoffkennwerte“ in einem eigenständigen Arbeitsblatt geregelt.

Die Regelungen von Arbeitsblatt DWA-A 127-10 sind zu beachten.

## Korrekturhinweis von Juni 2014

### Bitte verbessern Sie:

#### I Seite 5, zu Vorwort, 7. Absatz, 1. Satz:

„Die Arbeitsblätter DVGW GW 304 und DWA-A 125 sind **weitgehend** identisch. Durch technische Entwicklungen [...]“

**Hinweis:** Die Änderungen gemäß Arbeitsblatt DVGW GW 304-B1 (A) (Dezember 2012) „1. Beiblatt über Bundesfernstraßen und Versorgungsleitungen im DVGW-Arbeitsblatt GW 304:2008-12 Rohrvortrieb und verwandte Verfahren“ beziehen sich auf die Kreuzung von Bundesfernstraßen durch Gas- und Wasserleitungen. Durch das Beiblatt DVGW GW 304-B1 (A) wird die in Abschnitt 9 enthaltene Regelung für den Abwasserbereich sinngemäß auf den Gas- und Wasserbereich erweitert.

#### I Seite 37, fehlende Bildunterschrift bitte ergänzen:

„Bild 2: Beispiel Verfahren mit Verdrängungshammer“

#### I Seite 60, zu 7.1.15, 1. Absatz:

Der letzte Satz wird ersatzlos gestrichen:

„Mit der Durchführung des Rohrvortriebs dürfen nur qualifizierte Unternehmen betraut werden, die die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen und über ausreichende technische und wirtschaftliche Mittel verfügen. ~~Bei Ausschreibungen auf Grundlage der DIN 1960 (VOB Teil A) wird in Abhängigkeit von der Schwierigkeit der Leistung empfohlen, vom § 3 Nr. 3 Absatz 2a (Beschränkte Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb) Gebrauch zu machen.~~“